

**Verordnung des BVET  
über Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit  
im Jahr 2009**

916.401.348.2

vom 14. Januar 2009 (Stand am 1. Februar 2009)

---

*Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET),  
gestützt auf Artikel 239g der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>1</sup>,  
verordnet:*

**Art. 1** Gegenstand

Diese Verordnung regelt den Einsatz von inaktiviertem Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit vom Serotyp 8 bei empfänglichen Tieren im Jahr 2009.

**Art. 2** Zu impfende Tiere

<sup>1</sup> Rinder und Schafe müssen in der ganzen Schweiz bis am 31. Mai 2009 geimpft werden.

<sup>2</sup> Nicht geimpft werden:

- a. Tiere, die weniger als drei Monate alt sind;
- b. Tiere, die im Alter von höchstens sechs Monaten geschlachtet werden;
- c. Rinder, die innerhalb von zwei Monaten nach dem ersten Impftermin geschlachtet werden;
- d. Schafe, die innerhalb eines Monats nach dem Impftermin geschlachtet werden.

<sup>3</sup> Eine freiwillige Impfung ist möglich bei:

- a. Ziegen;
- b. Kameliden;
- c. in einem Zoo oder Tierpark gehaltenen Wiederkäuern;
- d. in Gehegen gehaltenen Wildwiederkäuern;
- e. Rindern und Schafen, die erst nach der Impfung des Bestandes ein impffähiges Alter erreichen.

<sup>4</sup> Wer sein Tier freiwillig impfen will, muss dies der zuständigen Kantonstierärztin oder dem zuständigen Kantonstierarzt melden.

AS 2009 455

<sup>1</sup> SR 916.401

**Art. 3**           Impfstoff und Anwendung

<sup>1</sup> Für die Impfung wird das Präparat BTVPUR AlSap<sup>TM</sup>8 von Merial, vertrieben durch die Biokerna SA, eingesetzt. Für freiwillige Impfungen nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben a–d kann auch das Präparat Bovilis<sup>®</sup> BTV8 von Intervet, vertrieben durch die Veterinaria AG, verwendet werden.

<sup>2</sup> Die Standarddosis wird bei gesunden Tieren ab einem Alter von drei Monaten appliziert.

<sup>3</sup> Die Injektionskanüle muss mindestens zwischen den einzelnen Beständen gewechselt werden.

<sup>4</sup> Im Weiteren sind die Angaben des Herstellers bei der Verabreichung zu beachten.

**Art. 4**           Absetzfristen

Nach der Impfung bestehen keine Absetzfristen für die Verwertung von Fleisch und Milch.

**Art. 5**           Impfschutz

<sup>1</sup> Die Grundimmunität ist erreicht:

- a. bei Rindern, Ziegen und Kameliden: nach zwei Injektionen im Abstand von 3–8 Wochen;
- b. bei Schafen: nach einer einmaligen Injektion.

<sup>2</sup> Als geimpft gelten Rinder, Schafe, Ziegen und Kameliden, wenn sie:

- a. in der Zeit vom 15. Oktober 2008 bis zum 31. Mai 2009 grundimmunisiert wurden;
- b. in der Zeit vom 1. Juni bis zum 15. Oktober 2008 grundimmunisiert wurden und in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Mai 2009 eine einmalige Nachimpfung erhalten haben; oder
- c. nach dem 31. Mai 2009 freiwillig grundimmunisiert wurden.

**Art. 6**           Zuteilung der Impfstoffdosen an die Kantone

<sup>1</sup> Die Zuteilung der Impfstoffdosen an die Kantone richtet sich nach dem Anhang.

<sup>2</sup> Der Bezug von Impfstoffdosen, der über die zugeteilte Menge hinausgeht, muss vom BVET genehmigt werden.

**Art. 7**           Verantwortlichkeiten

<sup>1</sup> Das BVET erstellt elektronische Hilfsmittel, damit die für die Durchführung der Impfungen notwendigen Angaben sowie die Impfbestätigungen im zentralen Informationssystem (ISVet) dokumentiert werden können.

<sup>2</sup> Die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte sind für die Durchführung der Impfungen verantwortlich. Sie erteilen namentlich die Aufträge an die Impftierärztinnen und Impftierärzte und sind verantwortlich für die Verteilung der Impfstoffe und die Registrierung der Impfbestätigungen.

<sup>3</sup> Die Vertreiberfirmen sorgen dafür, dass die Impfstoffe sachgerecht gelagert und termingerecht an die von den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten bezeichneten Stellen geliefert werden.

<sup>4</sup> Die Impftierärztinnen und Impftierärzte sind verantwortlich für die fachgerechte Applikation der Impfstoffe.

#### **Art. 8** Bestätigung und Registrierung

<sup>1</sup> Die Impftierärztinnen und Impftierärzte bestätigen den Abschluss der Impfungen durch Angabe der Anzahl geimpfter Tiere und der Impfdaten auf den Bestandeslisten. Die Bestandeslisten können vom Internet heruntergeladen oder bei der Kantonstierärztin oder beim Kantonstierarzt bezogen werden.

<sup>2</sup> Rinder werden auf der Bestandesliste unter Angabe des aktuellen Impfstatus einzeln aufgeführt. Die durchgeführten Impfungen werden vermerkt.

<sup>3</sup> Verlassen während der Grundimmunisierung einmal geimpfte Rinder vor der zweiten Injektion den Bestand, so muss das erste Impfdatum auf dem Begleitdokument angegeben werden.

<sup>4</sup> Die Daten werden im ISVet registriert. Die Eingabe erfolgt durch:

- a. die Impftierärztinnen und Impftierärzte über Internet;
- b. die kantonalen Veterinärämter; oder
- c. das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation.

#### **Art. 9** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2009 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2009.

Anhang  
(Art. 6)

### Zuteilung der Impfstoffdosen

Veterinäramt	Anzahl Impfdosen	Anzahl Flaschen	
		50 ml	100 ml
AG	131 000	524	1 048
AI/AR	59 000	236	472
BE	436 000	1 744	3 488
BL	39 000	156	312
BS	1 000	4	8
FL	11 000	44	88
FR	170 000	680	1 360
GE	6 000	24	48
GL	19 000	76	152
GR	164 000	656	1 312
JU	74 000	296	592
LU	192 000	768	1 536
NE	48 000	192	384
SG	212 000	848	1 696
SH	22 000	88	176
SO	59 000	236	472
TG	106 000	424	848
TI	52 000	208	416
Urkantone	149 000	596	1 192
VD	153 000	612	1 224
VS	113 000	452	904
ZG	30 000	120	240
ZH	134 000	536	1 072
<b>Total</b>	<b>2 380 000</b>	<b>9 520</b>	<b>19 040</b>



19. Dezember 2008

## Vorgehen bei Verweigerung der obligatorischen Impfung gegen die Blauzungenkrankheit

Ziel der obligatorischen Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ist eine möglichst hohe Impfabdeckung bei Rindern und Schafen zu erreichen. Ungeimpfte Wiederkäuer können ein Reservoir für Bluetongue-Viren darstellen und die Viruszirkulation in der Mückenpopulation aufrecht erhalten. In den Sommermonaten kommen Mücken, die Bluetongue-Viren übertragen können, vermehrt und auch auf über 2000 Meter vor.

Ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht bei ungeschützten Rinder- und Schafbeständen. Dadurch besteht eine lokale Gefährdung ungeimpfter Jungtiere in umliegenden Beständen und durch Tierhandel, Sömmerung oder Ausstellungen könnte die Seuche in weitere Gebiete verschleppt werden. Die eigenen Tiere nicht impfen zu lassen ist unsolidarisch gegenüber den Nachbarn und gefährdet die Gesundheit der ganzen Wiederkäuerpopulation.

Diese Richtlinie soll ein einheitliches Vorgehen der kantonalen Veterinärbehörden bei Verweigerung der Impfpflicht gegen die Blauzungenkrankheit ermöglichen.

### 1 Grundsatz und allgemeine Bedingungen

Bei ungeimpften Tieren besteht die Möglichkeit, dass sie Träger des Bluetongue-Virus sind. Durch die getroffenen Massnahmen soll das Risiko für die Wiederkäuerpopulation so weit wie möglich reduziert werden.

1. Die Sömmerung sowie das Ausstellen von nicht korrekt geimpften Rindern und Schafen ist in der ganzen Schweiz verboten. Ausgenommen sind Tiere, die erst nach der Bestandsimpfung drei Monate alt werden. Die Kantone erlassen diese Bestimmung rechtsverbindlich in den Alpfahrts- bzw. Sömmerungsvorschriften sowie in den Schauvorschriften.
2. Tierbestände, welche bis 1. Juni 2009 nicht geimpft werden konnten, werden für den Tierverkehr gesperrt (einfache Sperre ersten Grades).
3. Wer die Impfung seines Tierbestandes bis zum 1. Juni 2009 verweigert, wird wegen Verstoss gegen tierseuchenpolizeiliche Vorschriften (Impfpflicht) bei den kantonalen Strafvollzugsbehörden verzeigt.

### 2 Vorgehen und Massnahmen bei Impfverweigerung

Spätestens 15 Tage vor Ablauf der Impfpflicht (bis 15. Mai 2009) fordern die Veterinärbehörden die Tierhalter, deren Tiere noch nicht geimpft sind, schriftlich zur Impfung auf. In dieser schriftlichen Aufforderung werden die Tierhalter auf die Folgen bei Nichteinhaltung der Impfpflicht aufmerksam gemacht (Sperrverfügung, keine Entschädigung im Seuchenfall, drohende Strafanzeige wegen Verletzung der seuchenpolizeilichen Bestimmungen oder Anordnungen).

Kommt der Tierhalter der Impfpflicht trotz Mahnung bis am 1. Juni 2009 nicht nach, so reichen die Veterinärbehörden Strafanzeige ein (Art. 47 TSG).

Der ungeimpfte Tierbestand stellt ein erhöhtes Risiko dar und wird deshalb durch eine Verfügung gesperrt, in der insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden (Art. 9 TSG, Art. 66 ff. und Art. 239a ff. TSV):

- Rinder und Schafe unterstehen einer einfachen Sperre 1. Grades. Jeder direkte Kontakt zu Tieren anderer Bestände ist verboten (Art. 69 Abs. 2 TSV).
- Rinder und Schafe dürfen zur direkten Schlachtung mit rotem Begleitdokument abgegeben werden (Art. 69 Abs. 4 TSV).
- In den Bestand dürfen nur geimpfte Tiere oder Jungtiere unter 3 Monaten verbracht werden (Art. 66 Abs. 3 TSV). Dies gilt insbesondere auch für Schafböcke und Stiere, die zum Zwecke eines Natursprungs vorübergehend verstellt werden.

- Ausnahmsweise dürfen aus dem Bestand Tiere verbracht werden, die auf eigene Kosten geimpft wurden und nach der Grundimmunisierung eine Wartefrist von mindestens 60 Tagen eingehalten wird (Art. 66 Abs. 3 TSV). Somit können Rinder frühestens im Alter von 5  $\frac{3}{4}$  Monaten den Bestand verlassen (Alter 90 Tage + 21 Tage Zwischenimpfzeit + 60 Tage Wartefrist = 171 Tage).
- Die Sperre gilt bis eine Bestandsimpfung durchgeführt wurde oder bis zum Beginn der vektorfreien Periode. Während der Vektoraktivitätszeit (voraussichtlich 15. April bis 1. Dezember) sind die verfügbaren Sperrmassnahmen einzuhalten (Art. 239f TSV).
- Hinweis auf allgemeine Meldepflicht bei Verdacht auf Blauzungenkrankheit (Art. 11 TSG). Bei Probenahme im Verdachtsfall muss dem IVI mitgeteilt werden, dass der Bestand die Impfung verweigerte. Eine Rechnungsstellung der Untersuchungen erfolgt an das kantonale Veterinäramt, welches die Kosten dem Besitzer weiterverrechnet.
- Im Seuchenfall werden die Massnahmen gemäss Tierseuchenverordnung und den Technischen Weisungen durchgeführt (Art. 239d TSV). Ein Anspruch auf Entschädigung von Tierverlusten besteht nicht (Art. 34 Abs. 1 TSG).
- Rechtsbelehrung über Möglichkeiten zur Einsprache und Strafverfahren bei Zuwiderhandlung gegen die Verfügung (Art. 47 TSG).

### 3 Weitere Bemerkungen

Auf dem für Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte zugänglichen Extranet wird eine Liste der wegen Impfverweigerung gesperrten Betriebe geführt. Dadurch wird die Umsetzung und Kontrolle der verfügbaren Sperrmassnahmen vereinfacht.

Seuchenpolizeilich erzwungene Impfungen und Ersatzvornahmen sollten möglichst vermieden werden. Auf eine klinische Überwachung oder regelmässige Probenahmen bei Impfverweigerung wird verzichtet, weil der Aufwand sehr gross ist und kaum Nutzen entsteht. Auch eine Verfügung von Massnahmen zur Verminderung des Mückenbefalls ist kaum zu kontrollieren und der Nutzen fraglich. Der Einsatz von Insektiziden und Repellentien ist im Seuchenfall vorgeschrieben (Art. 239d TSV). Dieses Vorgehen soll sinngemäss auch bei Verweigerungen der Impfpflicht bis 31. Dezember 2008 und möglichen Impfanordnungen in kommenden Jahren angewendet werden.

## 4 Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen

### 4.1 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG, SR 916.40)

#### Art. 9 Grundsatz

Bund und Kantone treffen alle Massnahmen, die nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Erfahrung angezeigt erscheinen, um das Auftreten und die Ausdehnung einer Tierseuche zu verhindern.

#### Art. 10 Allgemeine Bekämpfungsmassnahmen

<sup>1</sup> Der Bundesrat regelt bei hochansteckenden und andern Seuchen die allgemeinen Bekämpfungsmassnahmen. Bei den andern Seuchen legt er zudem das Bekämpfungsziel fest und berücksichtigt Kosten und Nutzen der Tierseuchenbekämpfung. Er regelt insbesondere:

1. die Behandlung der verseuchten oder seuchenverdächtigen oder ansteckungsgefährdeten Tiere;
2. die Abschachtung oder Tötung und Entsorgung solcher Tiere;
3. die Entsorgung der Kadaver und Materialien, die Träger des Ansteckungsstoffes einer Seuche sein können;
4. die Absonderung der verseuchten und seuchenverdächtigen Tiere, die Absperrung von Ställen, Gehöften, Weiden und Ortschaften für den Tierverkehr, die Desinfektion und die Einschränkung des Personen- und Warenverkehrs;
5. die Beobachtung seuchenverdächtiger Tiere;
6. das Verbot von Märkten, Ausstellungen, Tierversteigerungen und ähnlichen Veranstaltungen sowie die Einschränkung oder das Verbot des Tierverkehrs oder der Freilandhaltung von Tie-

ren;

7. die periodische Untersuchung der Tierbestände und die weiteren Massnahmen zur Gesunderhaltung der Tierbestände sowie die Erhebungen zur Erfassung der Seuchenlage;
8. die unentgeltliche Mithilfe des Tierhalters bei Bekämpfungsmassnahmen;
9. die Mitwirkung der Transportanstalten bei Bekämpfungsmassnahmen;
10. die Zulassung und Verwendung von Desinfektionsmitteln für die Tierseuchenbekämpfung;
11. die Genehmigung der nationalen Bekämpfungsprogramme von Tiergesundheitsdiensten für Seuchen, die im Rahmen des internationalen Handels mit Tieren von Bedeutung sind.

<sup>2</sup> Der Bund kann:

- a. den Verkehr mit Tieren und Tierprodukten in einem Gebiet einschränken, um die übrigen Landesteile vor der Verbreitung einer Tierseuche zu bewahren;
- b. anordnen, dass die Massnahmen zur Ausrottung einer Tierseuche auf bestimmte Gebiete beschränkt werden, sofern die landesweite Ausrottung kurzfristig nicht möglich ist oder nicht angestrebt wird;
- c. Gebiete, in denen während einer bestimmten Zeit keine Tierseuche aufgetreten ist, als seuchenfrei erklären.

#### **Art. 11 Melde- und Anzeigepflicht**

<sup>1</sup> Personen, die Tiere halten, betreuen, behandeln, Kontrollen in Tierbeständen durchführen oder sonst wie Zutritt zu Tierbeständen haben, müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit und ihrer Möglichkeiten dafür sorgen, dass die Tiere keiner Gefährdung durch Tierseuchen ausgesetzt werden.

<sup>2</sup> Sie sind verpflichtet, den Ausbruch von Seuchen und seuchenverdächtige Erscheinungen unverzüglich einem Tierarzt, ..., zu melden und alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Übertragung auf andere Tiere zu verhindern. ....

#### **Art. 12 Verbotener Verkehr mit Tieren, Ausnahmen**

Der Verkehr mit verseuchten und seuchenverdächtigen Tieren sowie mit solchen, von denen nach den Umständen anzunehmen ist, dass sie Träger des Ansteckungsstoffes einer Seuche sind, ist verboten. Seuchenpolizeilich begründete Ausnahmen werden vom Bundesrat geregelt.

#### **Art. 34 Einschränkung der Entschädigungspflicht**

<sup>1</sup> Entschädigungen werden nicht geleistet oder bei leichterem Verschulden herabgesetzt, wenn ein Geschädigter die Seuche mit verschuldet, dieselbe nicht oder zu spät gemeldet oder sonst wie die seuchenpolizeilichen Vorschriften und Anordnungen nicht in allen Teilen befolgt hat.

#### **Art. 47 Vergehen und Übertretungen**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich den Bestimmungen der Artikel 10, 11, 12, 24, 25, 27 oder den in Ausführung dieser Bestimmungen von den Behörden des Bundes oder eines Kantons erlassenen Vorschriften oder einer entsprechenden, unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt, wird mit Haft oder Busse bis 20 000 Franken bestraft. In schweren Fällen kann überdies auf Gefängnis bis zu acht Monaten erkannt werden.

<sup>2</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Haft bis zu zwei Monaten oder Busse bis 6000 Franken.

#### **Art. 52 Strafverfolgung**

<sup>1</sup> Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

### **4.2 Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401)**

#### **Art. 66 Allgemeine Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Sperrmassnahmen haben den Zweck, durch Einschränkung des Tier-, Personen- und Warenverkehrs die Verbreitung von Seuchen zu verhindern. Sie werden durch den Kantonstierarzt verfügt.

<sup>3</sup> Der Kantonstierarzt ist ermächtigt, in begründeten Fällen zusätzliche Einschränkungen zu verfügen oder unter sichernden Massnahmen Erleichterungen zu gewähren.

#### **Art. 69 Einfache Sperre 1. Grades**

- <sup>1</sup> Die einfache Sperre 1. Grades wird verhängt, wenn zur Verhinderung der Verschleppung der Seuche die Unterbindung des Tierverkehrs notwendig ist.
- <sup>2</sup> Jeder direkte Kontakt von Tieren, die der Sperre unterworfen sind, mit Tieren anderer Bestände ist verboten.
- <sup>3</sup> Die gesperrten Bestände dürfen weder durch Abgabe von Tieren in andere Bestände noch durch Einstellen von Tieren aus solchen verändert werden.
- <sup>4</sup> Die Abgabe von Tieren direkt zur Schlachtung ist gestattet.

#### **Art. 72 Änderung und Aufhebung der Sperrmassnahmen**

- <sup>1</sup> Die angeordneten Sperrmassnahmen bleiben bestehen, bis sie vom Kantonstierarzt geändert oder aufgehoben werden.

#### **Art. 239d Seuchenfall**

- <sup>1</sup> Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung der Blauzungenkrankheit die einfache Sperre 1. Grades über den verseuchten Bestand. Ausserdem ordnet er an:
  - a. die Tötung und Entsorgung schwer erkrankter Tiere;
  - b. Massnahmen zur Verminderung des Mückenbefalls.
- <sup>2</sup> Er hebt die Sperrmassnahmen auf, wenn alle empfänglichen Tiere des Bestandes:
  - a. zweimal im Abstand von mindestens 60 Tagen serologisch untersucht wurden und keine neue Ansteckung festgestellt wurde; oder
  - b. b. mindestens 60 Tage vorher gegen Blauzungenkrankheit geimpft wurden.

#### **Art.239f Vektorfreie Perioden und Gebiete**

- <sup>2</sup> Während vektorfreier Perioden und in vektorfreien Gebieten kann der Kantonstierarzt auf die Anordnung von Sperrmassnahmen, Massnahmen zur Verminderung des Mückenbefalls und Impfungen ganz oder teilweise verzichten.

#### **4.3 Verordnung des BVET vom 23. Mai 2008 über Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit im Jahre 2008 (SR 916.401.348.2)**

##### **Art. 2 Zu impfende Tiere**

- <sup>1</sup> Für Rinder, Schafe und Ziegen ab einem Alter von 3 Monaten ist die Impfung in der ganzen Schweiz obligatorisch (bis 31. Dezember 2008).

#### **4.4 Verordnung des BVET vom ... Januar 2009 über Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit im Jahre 2009 (SR 916.401...)**

##### **Art. 2 Zu impfende Tiere**

- <sup>1</sup> Rinder und Schafe müssen in der ganzen Schweiz bis am 31. Mai 2009 geimpft werden.